



Arbeitnehmervertreter

Platz der Gewerkschaften in Stiftungsräten

Art. 51 Absatz 3 BVG sieht ausdrücklich vor, dass die Vertreter der Arbeitnehmer direkt von den Versicherten oder über Delegierte – wie Betriebsräte, Vorsorgekommissionen oder Gewerkschaften – gewählt werden können. Für Fälle, wo diese beiden ordentlichen, demokratischen Wahlverfahren nicht möglich sind, lässt das Gesetz in Absprache mit der Aufsichtsbehörde auch andere Formen der Vertretung zu. Das demokratische Stimmrecht der Versicherten darf daher nicht ohne zwingenden Grund eingeschränkt werden.

Autoren: **Angelica Meuli und Roger Imboden**

Die Beteiligung von Gewerkschaften oder Verbänden an der Bestellung der Vertreter der Versicherten ist nach Bundesrecht nicht vorgeschrieben. Das Bundesgericht hat dies bestätigt und im Urteil 9C_63/2024 vom 10. Februar 2025 daran erinnert, dass das BVG keine obligatorische Beteiligung der Gewerkschaften am Wahlverfahren vorschreibt. Ihr Ausschluss verstößt daher nicht per se gegen den Grundsatz der paritätischen Verwaltung, solange die neue Organisation eine wirksame, offene und gerechte Vertretung der verschiedenen Versicherenkategorien gewährleistet.

Im vorliegenden Fall, der die Änderung der Zusammensetzung und des Wahlverfahrens des Stiftungsrats betraf, konnten die Gewerkschaften weiterhin Kandidaturen vorschlagen und die Versicherten darüber informieren. Auch wenn ihnen die Befugnis zur direkten Ernennung der Stiftungsratsmitglieder entzogen wurde, bleibt ihre Rolle bei der Nominierung und Information der Versicherten bestehen.

Paritätische Verwaltung, aber nicht unbedingt gewerkschaftlich

Das Bundesgericht erinnert daran, dass die vom BVG geforderte paritätische Verwaltung nicht

bedeutet, dass die Gewerkschaften zwingend an der Wahl der Versichertenvertreter beteiligt sein müssen. Art. 51 BVG schreibt eine paritätische Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor, lässt den Einrichtungen jedoch Spielraum bei der Ausgestaltung dieser Vertretung. Mit anderen Worten: Die Gewerkschaften können kein ausschliessliches oder garantiertes Recht auf direkte Ernennung beanspruchen. Sie können weiterhin Kandidaten vorschlagen und ihre Basis mobilisieren, müssen dies jedoch im Rahmen eines für alle Versicherten offenen Wahlverfahrens tun.

Die Grenzen der ausschliesslichen Gewerkschaftsvertretung

Dieses jüngste Urteil (9C_63/2024) steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts vom 13. Juni 2016 (BGE 142 V 239), in dem sich das Bundesgericht mit der Gültigkeit einer Regelung befasst hat, die den Gewerkschaften (SYNA, Unia, FAI) die ausschliessliche Zuständigkeit für die Wahl der Arbeitnehmervertreter einräumte. Das Bundesgericht hatte den Grundsatz der Benennung durch die Sozialpartner anerkannt, aber auch dessen Grenzen aufgezeigt: Wenn nur eine Minderheit der Versicherten gewerkschaftlich organisiert ist,

TAKE AWAYS

- Paritätische Verwaltung bedeutet nicht zwangsläufig eine Mitbestimmung der Gewerkschaften.
- Sie schreibt zwar eine gleichberechtigte Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor, lässt den Vorsorgeeinrichtungen jedoch einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der Modalitäten dieser Vertretung.

gewährleistet eine solche Vertretung nicht mehr die in Art. 51 BVG geforderte gleichberechtigte Mitwirkung.

Nach Ansicht des Bundesgerichts ist ein Vertreter, der nur von einer Gewerkschaft gewählt wird, grundsätzlich mit der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder betraut. Dies wird problematisch, wenn diese gewerkschaftlich organisierte Minderheit nicht alle Teilnehmer der Vorsorgeeinrichtung repräsentiert. Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht entschieden, dass die Gewerkschaftsklausel gegen den Grundsatz der Parität verstößt, ohne jedoch eine allgemeine Regel aufzustellen.

Was bedeutet die erwähnte Rechtsprechung für die Governance?

Das Urteil 9C_63/2024 stellt eines klar: Paritätische Verwaltung bedeutet nicht zwangsläufig eine Mitbestimmung der Gewerkschaften. Sie schreibt zwar eine gleichberechtigte Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor, lässt den Vorsorgeeinrichtungen jedoch einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der Modalitäten dieser Vertretung.

Es verstösst daher nicht gegen Bundesrecht, wenn eine Pensionskasse beschließt, das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Stiftungsrats zu überarbeiten, sofern die Gleichbehandlung gewährleistet ist und die Regeln transparent sind.

Welche Rolle können die Gewerkschaften dennoch einnehmen?

Die Rechtsprechung zeigt, dass Gewerkschaften weder ausgeschlossen noch automatisch privilegiert sind, wenn es um die Governance von Pensionskassen geht. Ihre Legitimität zur Vertretung der Arbeitnehmer bleibt stark, muss jedoch mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherten in Einklang stehen. Mit anderen Worten: Ihr Handeln muss dem allgemeinen Interesse der Versicherten – ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht – dienen und Teil eines demokratischen und offenen Wahlprozesses sein.

Die Gewerkschaften müssen daher ihre Strategien anpassen: Sie müssen die Versicherten mobilisieren, solide Kandidaturen aufstellen und sich aktiv an Wahlkampagnen beteiligen. Repräsentativität kann nicht mehr verordnet werden, sie muss errungen werden.

Ermessensspielraum

In Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung kam das Bundesgericht auch in seinem jüngsten Urteil zum Schluss, dass das geprüfte Wahlverfahren trotz des Ausschlusses der Gewerkschaften von der direkten Benennung die Grundsätze einer gerechten Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmergruppen wahrt und keinen missbräuchlichen Eingriff des Arbeitgebers in den Wahlprozess darstellt. Die Gewerkschaften behalten jedoch das Recht, Kandidaten vorzuschlagen und die Versicherten über diese zu informieren. Die Rolle der Nominierung und Information der Versicherten obliegt ihnen. Dieses Urteil bekräftigt den Ermessensspielraum, über den Vorsorgeeinrichtungen bei der Gestaltung ihrer Governance verfügen, und erinnert gleichzeitig daran, dass eine paritätische Führung nicht zwangsläufig die direkte Einbeziehung der Berufsverbände voraussetzt. ■